

Gemäß § 5 Rechtsgrundlagen der Satzung zur Regelung von Verfahrensabläufen innerhalb der Organe von Gelsensport (Stadt sportbund Gelsenkirchen) e.V. Für den Bereich der Sportjugend besteht zusätzlich eine Jugendordnung.

## § 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Gelsensport e.V. ergibt sich aus § 6 der Satzung.

### 1.1 Voraussetzungen

- Schriftliche Aufnahmeantrag entspr. der Vorlage
- Evtl. Nachweise über die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

### 1.2 Aufnahmeverfahren

Nach Eingang der kompletten Unterlagen und Prüfung durch die Geschäftsstelle, entscheidet das Präsidium endgültig.

Gegen die Entscheidung kann der Rechtsweg eingelegt werden.

### 1.3 Ausschlussverfahren

Zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds ist das Präsidium.

Das Verfahren eines Ausschlusses vollzieht sich wie folgt:

- a) Das Verfahren wird durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle von Gelsensport eingeleitet. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 a) und 2 b) sowie die Organe von Gelsensport.
- b) Vor Verhandlungen über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- c) Die Ladungsfrist für die Verhandlung im Präsidium beträgt sechs Wochen.
- d) Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Annahme des Ausschlussantrages bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb von sechs Wochen der Einspruch des Betroffenen in Textform möglich, in diesem Fall entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

## § 2 Sitzungen und Versammlungen

### 2.1 Einladungen

Einladungen erfolgen durch den Präsidenten bzw. Ausschussleiter schriftlich über analoge oder digitale Kommunikationswege.

Einladungsfristen ergeben sich aus der Satzung und gestalten sich wie folgt:

- **Hauptausschuss** / vier Wochen vor dem Tagungstermin, bei außerordentlichen Hauptausschusssitzungen zwei Wochen vor dem Tagungstermin
- **Präsidium und Vorstand** / zwei Wochen vor dem Tagungstermin, bei außerordentlichen Sitzungen eine Woche vor dem Tagungstermin
- **Ausschusssitzung** / eine Woche vor dem Tagungstermin

### 2.2 Protokolle

Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Namen des Protokollführers und des Versammlungsleiters aufführt und dem entspr. Gremium innerhalb von einer Woche zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung in Textform analog oder digital widersprochen wird.

## § 3 Beschlussfassungen

Die ordnungsgemäß einberufene Vorstands-, Präsidiums-, Hauptausschuss- bzw. Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der dem Gremium angehörende Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 4 Kassen- und Vermögensverwaltung

Regelungen zur Buchhaltung werden in der Finanzordnung getroffen.

## § 5 Kassenprüfung

Der Jahresabschluss wird entsprechend § 20 der Satzung jährlich geprüft. Regelungen zu Kassenprüfungen werden in der Finanzordnung getroffen.

## § 6 Ausschüsse

- a) Entsprechend der Satzung steht jedem Ausschuss ein Präsidiumsmitglied als Ausschussleiter vor.
- b) Der Ausschussleiter beruft die Ausschusssitzungen ein, sooft es erforderlich ist. Ort und Zeitpunkt ist durch analoge oder elektronische Kommunikationswege, mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- c) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Präsidium spätestens eine Woche nach der Sitzung vorzulegen ist.

### 6.1 Öffentlichkeitsausschuss

Zur Organisation und Abstimmung einer zeitgemäßen und funktionsfähigen Öffentlichkeitsarbeit wird ein Öffentlichkeitsausschuss (ÖA) eingesetzt.

#### 6.1.1 Zusammensetzung

Der Öffentlichkeitsausschuss wird vom Vizepräsidenten Sportentwicklung geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vizepräsidenten Sportentwicklung
- dem Geschäftsführer
- den Mitarbeitern von Gelsensport im Öffentlichkeitsbereich
- und weiteren vom Vizepräsident Sportentwicklung berufene Mitglieder

#### 6.1.2 Aufgabenbereich

Die wesentlichen Aufgaben des ÖA sind:

- Erarbeitung und Überprüfung des Corporate Identity
- Gestaltung und Koordination des Internetauftritts
- Gestaltung und Koordination der social Media Auftritte
- Pressearbeit
- Gestaltung und Koordination von Newslettern

### 6.2 Jugendausschuss

Für die Regelungen zum Jugendausschuss besteht eine Jugendordnung.

## § 7 Personalangelegenheiten

Die Zuständigkeit aller Personalangelegenheiten liegt beim Vorstand. Die Dienstaufsicht wird dem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen.

Die Berufung bzw. Abberufung des Geschäftsführers bedarf der entspr. § 14 der Satzung der Zustimmung des Präsidiums.

## § 8 Vollmachten

Entsprechend BGB § 30 können dem Geschäftsführer Vertretungsvollmachten sowie Unterschriftsvollmachten durch den Vorstand erteilt werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind jederzeit widerrufbar.

## § 9 Sanktionen

Vorstand, Präsidium, Hauptausschuss, Ausschüsse, Mitglieder und Mitarbeitende sind in ihrer Arbeitsweise an Satzung, Ordnungen und den Grundsätzen der Tätigkeiten nach § 2 vom Gelsensport e.V. gebunden.

Bei groben Verstößen besteht die Möglichkeiten Sanktionen durch das Präsidium bzw. den Hauptausschuss zu beschließen.

Mögliche Sanktionen können sein:

- **Verweis**

Ein Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten

- **Ausschlussverfahren**

Empfehlung an das Präsidium einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (§ 8 Abs. 3 der Satzung)

## § 10 Abberufung von Organmitgliedern

Die Abwahl von Funktionsträgern obliegt der Mitgliederversammlung. Bei Verstößen gegen Werte und Leitlinien des Gelsensport e.V. können Funktionsträger auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet das übergeordnete Organ.

## § 11 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 30.11.2023 in Kraft.